

Az.: 1 C 35/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Normenkontrollurteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die
vertreten durch die Bürgermeisterin

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

beigeladen:

vertreten durch den Inhaber

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Unwirksamkeit des Bebauungsplans "W....."
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und die Richter am Obergericht Heinlein, Kober sowie Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 22. September 2016

für Recht erkannt:

Auf den Antrag der Antragstellerin wird der Bebauungsplan „W.....“ in der Fassung vom 27. August 2015 für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen den Bebauungsplan „W.....“ der Antragsgegnerin i. d. F. v. 27. August 2015, der die Festsetzung eines Sondergebiets für Windenergienutzung zum Gegenstand hat.
- 2 Der Stadtrat der Antragsgegnerin, einer im Landkreis an der Grenze zu gelegenen Stadt mit etwa 2.500 Einwohnern, beschloss im September 2010 die Aufstellung des Bebauungsplans und führte zur Begründung aus:

„Im Regionalplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien ist das westliche Gebiet des Ortsteils L.... als Vorrangfläche zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Im Regionalplan erfolgt jedoch keine grundstücksgenaue Abgrenzung des Gebiets.

Für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Bereiches ist es jedoch erforderlich, eine flurstücksgenaue Abgrenzung der Fläche für die Windenergieanlagen vorzunehmen. Diese Planungssicherheit ist für den Bestand der Anlagen und eine mögliche Entwicklung (Erweiterung, Repowering, Verringerung) des Gebietes geboten.“

- 3 Nach einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange im Jahr 2011 beschloss der Stadtrat am 17. Januar 2013 die Offenlegung des Planentwurfs. Die entsprechende Bekanntmachung im O..... Stadtanzeiger vom 1. Februar 2013 sowie in Aushängen am Rathaus O..... und am Dorfgemeinschaftshaus L.... enthielten keine Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren.
- 4 Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wies der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien mit Schreiben vom 12. Februar 2013 u. a. darauf hin, dass der südliche Teil des geplanten Sondergebiets „eindeutig außerhalb“ des im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiets „EW 1“ liege, weshalb ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen sei. Zudem betrage die Fläche des genannten Vorrang- und Eignungsgebiets nur ca. 80 ha, während das geplante Sondergebiet Windenergie ausweislich Seite 5 des Umweltberichts eine Fläche von etwa 188 ha umfasse. „Selbst unter Berücksichtigung des Flächenanteils, für den ein Zielabweichungsverfahren notwendig ... (sei, werde) der Konkretisierungsrahmen der kommunalen Bauleitplanung hiermit überschritten.“ Nach dem bereits vor einigen Jahren erfolgten Rückbau der 380 kV-Hochspannungsleitung Kiesdorf-Mikulova sei ein freizuhaltender Korridor zwischen den nördlichen Teilflächen des „EW 1“ nicht mehr erforderlich.
- 5 Mit am 12. März 2013 eingegangenen Schreiben bat die N um die Berücksichtigung ihrer Vorhaben im Bebauungsplan, da die Errichtung von fünf Windenergieanlagen auf den vertraglich gesicherten Flurstücken F1, F2 und F3 der Gemarkung L.... (Gemarkungsschlüssel) vorgesehen sei.
- 6 Am 11. Juli 2013 beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin den Bebauungsplan „W.....“ mit einer Planzeichnung im Maßstab von 1: 5.000. Das festgesetzte Sondergebiet für Windenergienutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO) enthielt drei durch Baugrenzen umrandete Baufenster für die Neuerrichtung

von Windenergieanlagen sowie Standorte für Bestandsanlagen und zurückzubauende Windenergieanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Festgesetzt wurde die Grundflächenzahl zwei, des Weiteren Grünflächen und Flächen zum Schutz sowie zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB). Nach Nr. 1.31. der textlichen Festsetzungen war die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 7 Ausweislich der Begründung des Bebauungsplans erstreckt sich das Plangebiet über eine Fläche von ca. 188 ha. Zu der nach dem Beschlussprotokoll als Planungsziel angestrebten räumlichen und sachlichen Konkretisierung des im Regionalplan zielförmig ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiets zur Windenergienutzung „EW 1“ enthält die Begründung des Bebauungsplans (dort S. 5, 13) folgende Ausführungen:

„die letztendliche Konkretisierung der Planung geschah nach folgenden planerischen Grundsätzen:

Möglichkeit eines Repowerings für Bestandsanlagen (gleichmäßiger Ansatz für alle Anlagen bei Rotordurchmesser 101 m)

- Abstand und Nähe zur 110-kV Leitung
- Abstand der WEA untereinander von fünffachem Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung
- Optimale Abstände zur Wohn- und Gewerbebebauung der Ortslagen unter Berücksichtigung realistischer und möglicher Abschaltzeiten
- Nutzung vorhandener Straßen und Wege
- sparsamer Umgang mit Boden
- Hauptwindrichtung Süden und Südwesten sowie Westen
- Rückbau der ältesten vier Anlagen A 1 (R 1), A 2, A 3 (R 2) und A 4
- vorerst kein Repowering der Anlagen R 5-7 und R 9, jedoch unter Berücksichtigung einer Repoweringmöglichkeit im Planungskonzept (mit Anlagen bei einem Rotordurchmesser 101 m).“

- 8 Dem Abwägungsprotokoll (dort S. 35) ist u. a. Folgendes zu entnehmen:

„Mit dem Repowering soll Baurecht für möglichst leistungsstarke Anlagen in optimaler Anordnung geschaffen werden. (...)

Zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von 5 WEA erhielten wir auf Anfrage die Information von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dass diese Unterlagen nicht vollständig sind. Beispielsweise fehlen für die genannten Flurstücke die Vorlage genehmigungsfähiger Gutachten für Schall und Schatten sowie avifaunistische und fledermauskundliche Gutachten. Eine Konfliktfreiheit der Standorte innerhalb des Planungszeitraums ist somit nicht erreicht.“

- 9 Hinsichtlich der Einwendungen des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien wird ausgeführt:

„Abwägung

1. Die Anpassung an dieses raumordnerische Ziel wird über ein Zielabweichungsverfahren herbeigeführt. (...)
 2. Die Größe des Bebauungsplangebiets ist nicht identisch mit der Größe des Vorrang- und Eignungsgebiets (...) Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend konkretisiert.“
- 10 Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte im O..... Stadtanzeiger vom 26. Juli 2013.
- 11 Mit Bescheid vom 11. Oktober 2013 genehmigte der Landkreis G..... die Satzung mit Ausnahme der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche R 10 außerhalb des im Regionalplan als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesenen „EW 1“. Insoweit sei der „Ermessensspielraum für die Feststellung der äußeren Begrenzung des „EW 1“... deutlich überschritten“.
- 12 Am 22. Oktober 2013 fertigte die Bürgermeisterin der Antragsgegnerin die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab von 1: 5.000 (Teil A) und dem Text (Teil B) aus. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 1. November 2013 im Amtsblatt der Antragsgegnerin mit folgendem Hinweis:

„Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

1. Jedermann kann den Bebauungsplan mit textlicher Festsetzung, der Begründung und dem Umweltbericht in der Stadt O..... einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt O..... geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (...).“

- 13 Namens der „R“ ist am 2. Dezember 2013 der vorliegende Normenkontrollantrag gestellt worden. In der Antragsbegründung vom 5. Mai 2014 heißt es, dass die Antragstellerin nicht mehr unter „R“, sondern unter „P“ firmiere. Nachfolgend hat die Antragstellerin unter Bezugnahme auf einen Handelsregisterauszug ausgeführt, dass eine „R“ nie existiert und es sich um einen Schreibfehler gehandelt habe. Die Antragstellerin habe im Februar 2013 die Genehmigung zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Bebauungsplangebiet beantragt. Im Falle einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans seien die geplanten Anlagen genehmigungsfähig. Die vertraglich gesicherten Standorte der geplanten Anlagen lägen innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets, aber außerhalb der ausgewiesenen Baufenster. Die Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2a VwGO stehe der Zulässigkeit des Normenkontrollantrags nicht entgegen, weil sowohl die „N“ als auch die Antragstellerin zur ...-Unternehmensgruppe gehörten und Einwendungen damit zugleich im Namen der Antragstellerin erhoben worden seien.

- 14 Der Normenkontrollantrag sei begründet. Die Auslegungsbekanntmachung sei fehlerhaft gewesen, weil die seinerzeit bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen nicht erkennbar gewesen seien. Zudem führe der für die Planzeichnung

gewählte Maßstab zur Unbestimmtheit des Bebauungsplans, der überdies gegen § 1 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 7 BauGB verstoße. Für die städtebauliche Entwicklung sei der Plan nicht erforderlich, weil er zur Sicherung des Bestands ungeeignet sei. Er ermögliche entgegen seiner Zielsetzung kein Repowering und sei teilweise nicht vollziehbar. Die Antragstellerin habe sich für die Flurstücke 312/4 und 375/11 der Gemarkung L.... Nutzungsverträge gesichert, weshalb es konkurrierenden Unternehmen nicht möglich sei, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Standorte R 1 und R 2 zu erhalten. Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB sei verletzt, zumal der Standort R 3 außerhalb des „EW 1“ im Korridor zwischen den beiden Teilflächen des Vorrang- und Eignungsgebiets liege. Eine Verletzung des Abwägungsgebots ergebe sich daraus, dass eine Vorfestlegung zugunsten der Beigeladenen erfolgt sei und die Belange der Antragstellerin unberücksichtigt geblieben seien. Mit der Beigeladenen sei kein städtebaulicher Vertrag über die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen geschlossen worden. Außerdem stünde der Planungswille mit der tatsächlich beschlossenen Planung nicht in Einklang, denn das Repowering werde kaum ermöglicht und es fehle an der angestrebten Auslastung des Gebiets.

- 15 Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten und hat vorgetragen, dass sie als „Energieökologische Modellstadt“ eine Vorreiterstellung im Bereich der erneuerbaren Energien einnehme. Alle Einwohner der Stadt würden mit Strom und Wärme aus einem Mix an regenerativen Energien versorgt, so dass eine möglichst optimale Nutzung der Windenergie angestrebt werde. Der Bestand solle gesichert und das Ersetzen von teilweise mehr als zehn Jahre alten Anlagen durch solche mit höherem Wirkungsgrad (Repowering) ermöglicht werden. Die Antragstellerin habe es angesichts der unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge für erforderlich gehalten, einen geordneten Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu schaffen. Die Beigeladene sowie ein weiterer Vorhabenträger hätten sich im Juni 2012 mittels städtebaulichen Vertrags mit der Antragstellerin über die „Planung, Erschließung und Umsetzung des Vorhabens W.....“ zur Übernahme der anteiligen Planungskosten verpflichtet, wobei die Erhaltung der Planungshoheit und Handlungsfreiheit der Antragsgegnerin durchaus berücksichtigt worden sei. Der Antragstellerin habe - wie auch anderen Vorhabenträgern - diese Möglichkeit grundsätzlich ebenfalls offen gestanden.

- 16 Der Normenkontrollantrag sei bereits unzulässig. Es fehle am Rechtsschutzinteresse, da die Antragstellerin selbst im Falle der Unwirksamkeit des Bebauungsplans keinen rechtlichen Vorteil erlangen könne. Das Flurstück 281 liege außerhalb des als Vorrang- und Eignungsgebiet ausgewiesenen „EW 1“. Die beiden anderen Flurstücke lägen teilweise außerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets, weshalb dort vorgesehenen Anlagen öffentliche Belange i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen stünden. Der Antragstellerin fehle auch die Antragsbefugnis, da die Möglichkeit einer Rechtsverletzung von vornherein ausscheide.
- 17 Der Normenkontrollantrag sei zudem unbegründet. Der Bebauungsplan weise keine formellen Fehler auf, insbesondere sei er mit der flurstücksgenauen Ausweisung hinreichend bestimmt. § 1 Abs. 3 BauGB sei Genüge getan, da die Möglichkeit der Planungsverwirklichung bestehe und der Plan vollziehbar sei. Die Bauleitplanung sei nicht durch andere Gesetze oder Anforderungen eingeschränkt. Es handele sich um eine Angebotsplanung. Privatrechtlich geschlossene Nutzungsverträge stünden der Vollziehbarkeit des Plans nicht entgegen. Das Abwägungsgebot sei nicht verletzt.
- 18 Am 29. April 2015 beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens (u. a.) zur Behebung von Fehlern bei der Auslegungsbekanntmachung sowie - mit Blick auf die zwischenzeitliche Klärung artenschutzrechtlicher Fragen - zur Aufnahme weiterer Baufenster (Windenergieanlagen R 5 bis R 7 und R 9).
- 19 Die Bekanntmachung der (erneuten) Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 22. Mai 2015 im O..... Stadtanzeiger und an den Bekanntmachungstafeln in O..... und L.... vom 22. Mai 2015 bis 15. Juli 2015 unter Hinweis auf den Auslegungszeitraum (2. Juni bis 6. Juli 2015), den Auslegungsort (Stadt O.....), die Öffnungszeiten und das Auslegungsmaterial (Bebauungsplanentwurf bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - mit den textlichen Festsetzungen - Teil B - und der Begründung sowie dem Umweltbericht). Des Weiteren enthielt die Auslegungsbekanntmachung Angaben zu den Arten der verfügbaren umweltbezogenen Informationen sowie folgenden Hinweis:

„Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise zu den Darstellungen bzw. textlichen Festsetzungen vorgetragen werden. Es wird darauf

hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.“

- 20 Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 teilte der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin mit, dass ihn die P mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt habe. Diese plane die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs E..... E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m bzw. 108,4 m. Es handele sich um Vorhaben, deren Realisierung zusätzlich möglich sei, so dass weitere Baufenster auszuweisen seien.
- 21 Im Rahmen der Trägerbeteiligung äußerte sich der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien mit Schreiben vom 15. Juni 2015. Er verwies auf seine vorangegangene Stellungnahme („behält weiterhin Gültigkeit“) zur ursprünglichen Fassung des Planentwurfs, teilte mit, dass seine Verbandsversammlung im Juni 2015 den Vorentwurf für eine weitere Gesamtfortschreibung des Regionalplans zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens freigegeben habe und führte aus, dass mit dem nunmehr vorgelegten Bebauungsplanentwurf „eine sachgerechte Konkretisierung“ des Vorrang- und Eignungsgebiets „EW 1“ erfolge. Gegen das Planungsziel bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken; das Planungsergebnis sei „nicht zu beanstanden“.
- 22 Am 27. August 2015 beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin den Bebauungsplan „W.....“ in der hier streitbefangenen Fassung. In dem Sondergebiet „Windenergie“ sind sieben mittels einer Baugrenze umrandete Baufenster für Windenergieanlagen festgesetzt. Nach Nr. 1.3.1 der textlichen Festsetzungen ist „die Aufstellung von Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig“. Weitere textliche Festsetzungen betreffen den Schattenschlag (Nr. 1.4) und den Lärm (Nr. 1.5) vom Betrieb der Windenergieanlagen. Der Begründung des Bebauungsplans ist zu entnehmen, dass das südlich des B..... Sees im östlichen Bereich der Ob..... gelegene Plangebiet eine Fläche von ca. 188 ha umfasst, die vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Es ist etwa einen Kilometer westlich von L.... und 2,3 Kilometer nordwestlich der Stadt O..... einzuordnen. Es wird im Westen durch die Gemarkungsgrenze L..., im Norden durch die Staatsstraße S1., im Osten durch die nach Nord-Süd verlaufende 110 kV-Leitung sowie im Süden durch eine landwirtschaftliche Erschließungsanlage (Plattenweg) begrenzt. Im Bebauungsplangebiet befinden sich acht Windenergie-

Bestandsanlagen, von denen vier 1998 von der Beigeladenen (A 1, A 2, R 1 und R 2) und vier 2006 von der V (R 5, R 6, R 7 und R 9) errichtet wurden.

- 23 In der Abwägungsentscheidung ist ausgeführt, dass eine Ausweisung weiterer Windenergieanlagen dem Planungskonzept (auch) aus städtebaulicher Sicht zuwiderlaufe, da sonst der Abstand der Windenergieanlagen untereinander dem Grundsatz „fünffachem Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung“ nicht mehr genüge. Dieser Abstand stelle die untere Grenze der fachlich empfohlenen Abstände zwischen fünf- und neunfachem Rotordurchmesser dar. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands wird u. a. ausgeführt:

„Abwägung

1. Die Anpassung an das raumordnerische Ziel wird über ein Zielabweichungsverfahren herbeigeführt. Dieses Zielabweichungsverfahren wurde mit Schreiben vom 19. April 2013 von der Stadt O..... bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.
2. Das Bebauungsplangebiet ist nicht identisch mit dem Vorrang- und Eignungsgebiet EW 1. Das Bebauungsplangebiet ist größer gefasst, da es auch Flächen für die ursprünglich geplante WEA 10 und auch mögliche Kompensationsflächen umfasst (...).
Die Flächengröße des EW 1 ist im Regionalplan mit 80 ha ausgewiesen.
- In dieser Zahl ist gemäß der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands vom 15.6.2015 die rückgebaute 380 KV-Hochspannungsleitung Kiesdorf-Mikulova aufgrund der damals vorliegenden Geobasisdaten nicht eingerechnet gewesen, so dass die beiden nördlichen Teilflächen des Vorrang- und Eignungsgebietes durch einen freizuhaltenden Korridor getrennt waren. Mit dem erfolgten Rückbau der Freileitung sind diese Restriktionen nicht mehr vorhanden, so dass faktisch von einem zusammenhängenden Vorrang- und Eignungsgebiet gesprochen werden kann...
Die Flächenumgrenzung des Bebauungsplans von 188,4 ha wurde nochmals geprüft und konnte innerhalb der Flächenberechnung bestätigt werden. “

- 24 Im Umweltbericht heißt es auf S. 4:

„Die Größe des Bebauungsplangebiets ist dabei nicht identisch mit der Größe des Vorrang- und Eignungsgebietes. Die Grenzen des Bebauungsplans orientieren sich im Westen an den Gemarkungsgrenzen von L.... und im Osten an der Achse der 110-kV-Leitung. Im Norden sind beide Grenzen identisch, während das Plangebiet im Süden um die innerhalb des Antrags auf Zielabweichung umfasste Fläche erweitert wurde.“

- 25 Mit Bescheid vom 1. Oktober 2015 genehmigte der Landkreis G..... den am 27. August 2015 beschlossenen Bebauungsplan, der am 7. Oktober 2015 ausgefertigt und

am 30. Oktober 2015 im O..... Anzeiger sowie durch Aushang in O..... und L.... vom 30. Oktober bis zum 2. Dezember bzw. 8. Dezember 2015 bekannt gemacht wurde. Beigefügt war folgender Hinweis:

„Unbeachtlich werden demnach

- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt O..... geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (...).“

- 26 Die Antragstellerin trägt vor, dass der Bebauungsplan auch nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens rechtswidrig und unwirksam sei. Fehler der ursprünglichen Auslegungsbekanntmachung seien zwar behoben worden. An der fehlenden Erforderlichkeit der Planung i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB habe das ergänzende Verfahren aber nichts geändert. Durch die Änderung der Gesamtkonzeption ihrer Planung habe die Antragsgegnerin den Rahmen des ergänzenden Verfahrens deutlich überschritten. Mit der Ausweisung von nur drei Baufenstern für neue Windenergieanlagen könne eine Sicherung der Bestandsanlagen nicht erreicht werden. Bei der Standortauswahl sei eine unzulässige Vorfestlegung in Bezug auf bestimmte Windenergieanlagenbetreiber erfolgt; die Belange der Antragstellerin seien im Rahmen der Abwägung unzureichend berücksichtigt worden. Auch in der nunmehr vorliegenden Fassung verstoße der Bebauungsplan eindeutig gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB. So liege der Standort R 3 außerhalb des „EW 1“ im Korridor zwischen den zwei Teilflächen des Vorrang- und Eignungsgebiets. Der Bebauungsplan genüge auch hinsichtlich seines Maßstabs (1 : 5.000) nicht dem Bestimmtheitserfordernis. Die betroffenen Flurstücke müssten erkennbar sein; erforderlich sei ein Maßstab zwischen 1 : 200 und 1 : 2.500. Auch seien die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gegenüber den anderen Anlagenbetreibern nicht in ausreichendem Maße festgesetzt worden.

27 Die Antragstellerin beantragt,

den Bebauungsplan „W.....“ i. d. F. v. 27. August 2015 für unwirksam zu erklären.

28 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

29 Der Normenkontrollantrag sei bereits unzulässig. Es fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Das Flurstück 281 der Gemarkung L.... liege außerhalb des ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiets. Die Flurstücke 327 und 369 lägen nur zum Teil innerhalb dieses Gebiets. Eine Antragsbefugnis scheide ebenfalls aus. Die Antragstellerin habe bereits nicht dargelegt, dass im Bereich der innerhalb des „EW 1“ liegenden Teilflächen die fünf zur Genehmigung gestellten zusätzlichen Windenergieanlagen konfliktfrei unter Beachtung der nötigen Abstände zu Wald- und Wohnflächen errichtet werden könnten.

30 Der Bebauungsplan sei sowohl hinreichend bestimmt als auch erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB. Der für den zeichnerischen Teil gewählte Maßstab von 1 : 5.000 biete eine hinreichende Darstellungsschärfe für flurstücksgenaue Festsetzungen. In Bezug auf den Grundsatz der Erforderlichkeit genüge die Möglichkeit einer Planverwirklichung. Die Festsetzungen entsprächen auch durchweg dem Planungswillen der Antragsgegnerin. Bereits der Ursprungsplan sei vollziehbar gewesen und habe in seiner Begründung auf die Möglichkeit der Ausweisung weiterer Baufenster hingewiesen.

31 Die Durchführung des ergänzenden Verfahrens sei zulässig gewesen. Die Gesamtkonzeption und die Identität des Bebauungsplans seien erhalten geblieben. Die Ausweisung von vier weiteren Baufenstern sei im ergänzenden Verfahren erfolgt, weil artenschutzrechtliche Fragestellungen erst nach dem Satzungsbeschluss vom 11. Juli 2013 gelöst worden seien. Im Übrigen sei das Bauleitplanverfahren aber auch ab der Auslegungsbekanntmachung wiederholt worden. Gesicherte Nutzungsrechte beträfen nur im geringen Umfang die Baufenster des Bebauungsplangebiets.

- 32 Es liege kein Verstoß gegen die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB vor. Sowohl der Regionale Planungsverband als auch der Landkreis G..... hätten die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt. Der Landkreis habe den Bebauungsplan genehmigt und hinsichtlich des Standorts R 3 keine Unvereinbarkeit mit dem Regionalplan gerügt. Mit Blick auf den groben Maßstabs des Regionalplans werde bestritten, dass der Standort R 3 außerhalb der Konzentrationsfläche des „EW 1“ liege. Zumindest liege er aber innerhalb des Konkretisierungsrahmens, den die Regionalplanung nachgelagerten Planungen auf kommunaler Ebene belassen habe. Räumliche Abweichungen von ca. 100 bis 150 m seien noch vom gemeindlichen Konkretisierungsrahmen umfasst. Angesichts der Breite des Korridors (ca. 230 m) sei offensichtlich, dass sich das R 3 innerhalb dieses Rahmens halte. Es sei auch kein Tabubereich betroffen, da die einst vorhandene Hochspannungsleitung abgebaut worden sei. Das Vorrang- und Eignungsgebiet „EW 1“ werde heute auch vom Regionalen Planungsverband als einheitliches Gebiet (also ohne trennenden Korridor) betrachtet.
- 33 Die Abwägungsentscheidung sei insgesamt nicht zu beanstanden. Insbesondere seien die Einwendungen der Antragstellerin hinreichend in die Abwägung eingestellt und gerecht abgewogen worden. Abwägungsfehler lägen auch nicht in Bezug auf die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen vor. Eines weiteren Vertrags mit der Beigeladenen habe es nicht bedurft. Der Plan sehe eine Reduzierung der Windenergieanlagen durch den Rückbau zweier Anlagen vor, ermögliche aber den Einsatz effizienterer Anlagen. Für die weiteren Eingriffe, etwa durch das Repowering oder bezogen auf den Standort R 3, habe es keines Vertrags über Ausgleichsmaßnahmen bedurft. Der Plan nehme selbst kompensatorische Maßnahmen vor. Es komme keine wesentliche zusätzliche Versiegelung dazu und es seien Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets (Bepflanzungen) vorgesehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Anlagenbetreiber habe es nicht gegeben, auch nicht in Anknüpfung an die geschlossenen städtebaulichen Verträge zur Kostenübernahme. Die Antragsgegnerin habe ihre Planung unabhängig von diesen Verträgen vorgenommen. Sollte der Normenkontrollsenat einen beachtlichen Rechtsverstoß feststellen, käme nur eine Teilunwirksamkeit des Bebauungsplans in Betracht.

34 Die mit Beschluss vom 9. September 2014 Beigeladene beantrag,

den Antrag abzulehnen.

35 Sie nimmt auf den Vortrag der Antragsgegnerin Bezug, den sie sich zu Eigen macht. Darüber hinaus trägt sie vor, die Antragstellerin sei präkludiert, da weder sie noch ihre Rechtsvorgängerin während der Auslegung vom 11. Februar bis zum 15. März 2013 Einwendungen erhoben hätten. Die N sei lediglich Kommanditistin der Antragstellerin; wirksame Einwendungen hätten aber nur von der Komplementärin erhoben werden können.

36 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (zwei Bände) und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (sieben Ordner) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

37 Der Normenkontrollantrag (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 8 Abs. 1 BauGB), der sich entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung sachdienlich gestellten Antrag (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 -, juris Rn. 15) gegen den Bebauungsplan „W.....“ der Antragsgegnerin i. d. F. v. 27. August 2015 richtet, ist zulässig und begründet.

38 Die einjährige Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist jedenfalls dadurch gewahrt worden, dass der Normenkontrollantrag der im Rubrum genannten Antragstellerin am 6. Mai 2014 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen ist. Auf den am 2. Dezember 2013 im Namen der nicht existenten „R“ gestellten Normenkontrollantrag kommt es insoweit nicht an.

39 Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Normenkontrollantrag jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung

sind dieselben Anforderungen wie an die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO zu stellen. Es ist daher ausreichend, wenn der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Satzung in seinen Rechten verletzt wird. Eine solche Rechtsverletzung kann sich auch aus einem Verstoß gegen das in § 1 Abs. 7 BauGB enthaltene Abwägungsgebot ergeben. Dieses Gebot hat hinsichtlich solcher privater Belange drittschützenden Charakter, die für die Abwägung erheblich sind. Antragsbefugt ist also auch, wer sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang berufen kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. August 2000, Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 142 und Urt. v. 16. April 2014 - 4 CN 6.14 -, juris Rn. 8). Allerdings ist nicht jeder private Belang für die Abwägung erheblich, sondern nur solche, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulichen Bezug haben.

40 Davon ausgehend ist die Antragsbefugnis zu bejahen. Eine mögliche Verletzung der Antragstellerin in ihren Rechten folgt bereits aus dem Umstand, dass sie auf der Grundlage von Nutzungsverträgen mit Eigentümern von im Plangebiet gelegenen Grundstücken Genehmigungsanträge gestellt hat (zur Veränderungssperre vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004 - 4 CN 13.03 -, juris Rn. 10), denen der Bebauungsplan im Fall seiner Wirksamkeit entgegengehalten werden kann. Unerheblich ist an dieser Stelle, dass zwischen den Beteiligten streitig ist, ob die Flurstücke 369, 327 und 281 der Gemarkung L.... innerhalb oder nur zum Teil in den ausgewiesenen Baufenstern oder vollständig innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets „EW 1“ liegen, da eine Verletzung der Antragstellerin in ihren Rechten durch den Bebauungsplan jedenfalls möglich erscheint (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. April 2015 - 4 CN 6.14 -, juris Rn. 7). Ein weiterer abwägungserheblicher Belang ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin im Zusammenhang mit der behaupteten Bevorzugung von Belangen anderer Windanlagenbetreiber, die mit der Antragsgegnerin städtebauliche Verträge abgeschlossen haben.

41 Die Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2a VwGO steht der Zulässigkeit des Normenkontrollantrags nicht entgegen. Wie die Auslegungsbekanntmachung zum ursprünglichen Bebauungsplan enthält auch die Bekanntmachung am 22. Mai 2015 im ergänzenden Verfahren nicht den nach § 47 Abs. 2a VwGO erforderlichen Hinweis auf die Unzulässigkeit eines Normenkontrollverfahrens für den Fall, dass mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (zu dieser Anforderung vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Oktober 2010 - 4 CN 4.09 -, juris Rn. 9 f.; SächsOVG, NK-Urt. v. 4. Dezember 2014 - 1 C 16/13 -, juris Rn. 22).

- 42 Das für den Normenkontrollantrag erforderliche Rechtsschutzinteresse liegt vor. Durch diese Sachentscheidungsvoraussetzung soll verhindert werden, dass Gerichte in eine - nicht selten aufwändige - Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist. Dafür ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. Urt. v. 16. April 2015 - 4 CN 6.14 -, juris Rn. 15) wie des erkennenden Senats nicht erforderlich, dass die begehrte Unwirksamkeitserklärung der angegriffenen Norm unmittelbar zum „eigentlichen Rechtsschutzziel“ führt. Vielmehr reicht es aus, dass eine gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit des Bebauungsplans für die Antragstellerin von Nutzen sein kann. Ein solcher Fall liegt hier vor, zumal sich nicht feststellen lässt, dass die Grundstücke, für die die Antragstellerin Nutzungsverträge abgeschlossen hat, sämtlich außerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets „EW 1“ liegen.
- 43 Der Normenkontrollantrag ist auch begründet.
- 44 Der Bebauungsplan in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren gefunden hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 -, juris Rn. 15), leidet an einem beachtlichen Rechtsmangel, der zu seiner Gesamtunwirksamkeit führt. Er enthält Festsetzungen für die Nutzung von Windenergie außerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiets „EW 1“ und überschreitet mit Blick auf die strikte Bindung der Antragstellerin an die Ziele der Raumordnung (§ 4 Abs. 1 ROG) den Rahmen einer „konkretisierenden“ gemeindlichen Bauleitplanung.
- 45 Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin ist es allerdings nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin während der Anhängigkeit des Normenkontrollverfahrens ein ergänzendes Verfahren zur rückwirkenden Fehlerbehebung (§ 214 Abs. 4 BauGB) durchgeführt hat, um Mängel der Auslegungsbekanntmachung zu beheben (hier:

fehlender Hinweis auf umweltbezogene Informationen i. S. v. § 3 Abs. 2 BauGB, vgl. BVerwG, Urt. v. 11. September 2014 - 4 CN 3.14 -, juris Rn. 12 m. w. N.), um zusätzliche Baufenster für die Windenergieanlagenstandorte R 5 bis 7 und R 9 aufzunehmen und um ihre Abwägungsentscheidung zu ergänzen. Der Anwendungsbereich des in § 214 Abs. 4 BauGB ausdrücklich vorgesehenen ergänzenden Verfahrens beschränkt sich nicht etwa auf die Behebung formeller Mängel, sondern erfasst auch die rückwirkende Beseitigung materiell-rechtlicher Fehler von Satzungen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2009 - 4 BN 34.09 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Es bedarf insoweit grundsätzlich nur der Wiederholung der Verfahrensschritte bzw. der Erfüllung jener inhaltlichen Voraussetzungen, deren Fehlen die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Rechtsakts begründet hatte (BVerwG, Beschl. v. 8. März 2010 - 4 BN 42.09 -, juris Rn. 8; SächsOVG, NK-Urt. v. 16. November 2015 - 1 C 16.14 -, juris Rn. 49). Von einem ergänzenden Verfahren sind deshalb nur solche Nachbesserungen ausgenommen, die geeignet sind, das planerische Gesamtkonzept in Frage zu stellen (BVerwG, Beschl. v. 5. Juli 2016 - 4 BN 15.16 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Dies ist der Fall, wenn sich beispielsweise im Falle eines rückwirkenden Inkrafttretens die Verhältnisse so grundlegend geändert haben, dass die Satzung inzwischen insgesamt einen funktionslosen Inhalt hat oder das ursprünglich unbedenkliche Abwägungsergebnis unhaltbar geworden ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Juni 2010 - 4 BN 67.09 -, juris Rn. 8; SächsOVG, NK-Urt. v. 16. November 2015 - 1 C 16.14 -, juris Rn. 49 m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 23. Oktober 2008 - 7 D 37/07.NE -, juris.).

- 46 Eine solche Fallkonstellation liegt hier weder im Zusammenhang mit der Ausweisung zusätzlicher Baufenster noch der Ergänzung der Abwägungsentscheidung nach der erneut durchgeführten Auslegung vor, zumal die Festsetzungen und das Plangebiet im Übrigen weitgehend unverändert geblieben sind.
- 47 Ein im Normenkontrollverfahren nach Maßgabe des sächsischen Landesrechts von Amts wegen zu berücksichtigender Ausfertigungsmangel (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 1. Juli 2011 - 1 C 25/08 -, juris Rn. 36) scheidet aus, weil der Bebauungsplan in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO nach der Beschlussfassung des Stadtrats am 27. August 2015 sowie der Genehmigung durch den Landkreis G..... am

1. Oktober 2015 von der Bürgermeisterin der Antragsgegnerin am 7. Oktober 2015 ausgefertigt wurde.

- 48 Der im Maßstab 1 : 5.000 erstellten Planzeichnung des Bebauungsplans fehlt es entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht an der notwendigen Detailgenauigkeit. Anhand der zeichnerischen Festsetzungen lässt sich die Begrenzung des Sondergebiets und der Baufenster mit hinreichender Detailgenauigkeit feststellen, wobei der angegriffene Bebauungsplan „flurstücksgenaue“, „parzellenscharfe“ Regelungen trifft. Auf die Frage, welche Anforderungen an die Detailgenauigkeit von zeichnerischen Darstellungen zur regionalplanerischen Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Einzelnen zu stellen sind (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 25. März 2014 - 1 C 4/11 -, juris Rn. 42; Urt. v. 3. Juli 2012 - 4 B 808/06 -, juris Rn. 108; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungspraxis, 2. Aufl., Rn. 726), kommt es insoweit nicht an.
- 49 Der Bebauungsplan ist allerdings materiell rechtlich zu beanstanden. Er verstößt gegen das in § 1 Abs. 4 BauGB enthaltene Anpassungsgebot, den Grundsatz der Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) sowie gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) und ist deshalb insgesamt unwirksam.
- 50 Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB liegt vor, da mit dem Bebauungsplan auch Flächen als Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO festgesetzt wurden, die außerhalb des mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiets „EW 1“ liegen. Der Bebauungsplan bezieht damit Flächen ein, in denen nach Ziel Z 10.1 (Kapitel 10 „Energieversorgung und erneuerbare Energien“) der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans die bauplanerische Ausweisung von Gebieten für Windenergieanlagen ausgeschlossen ist.
- 51 § 1 Abs. 4 BauGB bestimmt, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Diese Regelung enthält einen zwingenden, „vor die Klammer des Abwägungsprozesses gezogenen“ Planungsleitsatz für bestehende Ziele der Raumordnung (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2010 - 4 C 8.10 -, juris Rn. 7; SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2014 - 4 A 622/10 -, juris Rn. 52;

Schrödter/Wahlhäuser, in: Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 1 Rn. 60, 124 ff.), die mit der strikten Bindungswirkung von verbindlichen, letztabgewogenen raumordnerischen Festlegungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) gegenüber öffentlichen Stellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG korrespondiert. Die Raumordnung soll im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange koordinieren und in diesem Zusammenhang u. a. verbindliche Vorgaben für nachgeordnete Planungsstufen schaffen, die damit nicht dem Abwägungsgebot unterstellt sind. Ein solches arbeitsteilige System der räumlichen Gesamtplanung funktioniert nur, wenn die Entwicklung des gemeindlichen Planungsraums durch die Bauleitplanung als unterste Ebene in der Planungshierarchie mit der des größeren Raums in Einklang gebracht wird (BVerwG, Urt. v. 17. September 2003 - 4 C 14.01 -, juris Rn. 32). Ist ein Vorranggebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Ziel der Raumordnung wirksam festgelegt worden - wie hier (vgl. SächsOVG, NK- Urt. v. 24. März 2014 - 1 C 4/11 -, juris) -, bleibt es der Gemeinde rechtlich verwehrt, außerhalb dieser Flächen in einem Bebauungsplan Festsetzungen für solche Anlagen aufzunehmen (Schrödter/Wahlhäuser a. a. O. § 1 Rn. 124; Bienek/Rösler, Aktuelle Fragen der Steuerung der Windenergienutzung im Freistaat Sachsen, Sachsenlandkurier 2016, 251, 253).

- 52 Dies ist hier aber der Fall. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsLPlG i. V. m § 7 Abs. 4 ROG bestimmt, dass die Festlegung von Eignungsgebieten für dort zulässige Nutzungen nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen darf. Zudem folgt aus Kapitel 10 „Energieversorgung und erneuerbare Energien“ der am 27. Oktober 2009 genehmigten Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans vom 9. April 2009 und dem Ziel Z 10.1 die verbindliche Vorgabe, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsflächen nicht zulässig sowie die bauleitplanerische Ausweisung von dafür vorgesehenen Gebieten ausgeschlossen ist (vgl. S. 81 der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans).
- 53 Eine solche Konzentrationsflächenplanung, die grundsätzlich ohne die Zwischenebene einer gemeindlichen Planung auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben durchschlägt (vgl. Gatz a. a. O.), steht der Ausweisung eines

Sondergebiets für Windenergie mit Baufenstern nicht insgesamt entgegen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 20. August 1992 - 4 NB 20.91 -, juris Rn. 12, 18; Beschl. v. 24. März 2016 - 4 BN 41.15 -, juris Rn. 8), der sich der Normenkontrollsenat anschließt, ist geklärt, dass das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB bedeutet, dass raumordnerische Ziele je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe einer Konkretisierung oder Feinabstimmung in der Bauleitplanung zugänglich sind, wobei Gemeinden (nur) den ihnen gesetzten Rahmen ausfüllen und die ihnen eröffneten Freiräume nutzen dürfen. Ausgehend davon kann eine gemeindliche Feinabstimmung insbesondere dazu genutzt werden, Standorte innerhalb eines ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiets zu konkretisieren; eine inhaltlich abweichende Planung in Bezug auf das ausgewiesene Vorrang- und Eignungsgebiet bleibt ihr jedoch verwehrt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25 November 2003 - 4 BN 60.03 -, juris Rn. 5 und 8; SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2014 - a. a. O. -, juris Rn. 42; OVG M-V, Urt. v. 20. Mai 2009 - 3 K 24/05 -, juris Rn. 70; OVG NRW, Urt. v. 28. November 2011 - 8 A 4744/06 -, juris Rn. 72; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 21. Januar 2011 - 8 C 10850/10 -, juris Rn. 30).

- 54 Vor diesem Hintergrund hat der Regionale Planungsverband in der Begründung zur Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Folgendes ausgeführt (vgl. S. 82):

„... Den Gemeinden (wird) empfohlen, die Vorrang- und Eignungsgebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren. Ansonsten wird im Rahmen von projektbezogenen Genehmigungsverfahren direkt auf die regionalplanerische Ausweisung Bezug genommen. Die Ausweisung ist weder parzellenscharf noch erfolgt eine Festlegung zum konkreten Standort einer einzelnen WKA oder deren Höhe. Diese Belange können jedoch im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder eines Bebauungsplans geregelt werden“

- 55 Davon ausgehend verstößt die Festsetzung eines Sondergebiets „Windenergie“ außerhalb des mit der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiets gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB. Das Sondergebiet „Windenergie“ umfasst mit etwa 188 ha (vgl. S. 5 und 41 der Begründung des Bebauungsplans) mehr als das zweifache der Fläche, die in der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans mit dem „EW 1“ als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen worden ist (ca. 80 ha,

vgl. S. 91 der Ersten Gesamtfortschreibung), wobei auch der sog. Korridor zwischen den beiden Teilflächen des „EW 1“ umfasst ist.

- 56 Entgegen der in der mündlichen Verhandlung vertieften Auffassung der Antragsgegnerin folgt eine andere Beurteilung auch nicht aus dem Umstand, dass Windenergieanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen sieben Baufenster des Sondergebiets errichtet werden dürfen. Dagegen spricht bereits, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein Sondergebiet für die Windenergienutzung gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO auch für Bereiche festsetzt, die nach der Ersten Gesamtfortschreibung zum Regionalplan (Kapitel 10 „Energieversorgung und erneuerbare Energien“, Ziel Z 10.1) für die bauplanerische Ausweisung von Gebieten für Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Entgegen dem Landesplanungsrecht würde damit ermöglicht, dass im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ später zusätzliche Baufenster ausgewiesen werden können. Diese Betrachtungsweise wird durch die im ergänzenden Verfahren erfolgte Ausweisung von vier weiteren Baufenstern bestätigt, die mit dem R 3 zudem einen Bereich betreffen, der außerhalb des festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiets im sog. Korridor zwischen den beiden Teilflächen des „EW 1“ liegt. Das Baufenster R 3 liegt auch nicht mit Blick auf die fehlende Detailgenauigkeit des Regionalplans wegen seiner nicht parzellenscharfen Darstellung im gemeindlichen Ausformungsrahmen des Grenzbereichs des „EW 1“, wie die Antragsgegnerin geltend macht, sondern - auch unter Berücksichtigung jener „Unschärfen“, die sich aus dem für die Planzeichnung gewählten Maßstab insbesondere aus der Strichdicke ergeben (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 25. März 2014 - 1 C 4/11 -, juris Rn. 41 a. E.) - eindeutig zwischen den beiden Teilflächen des Eignungs- und Vorranggebiets. Dieser Korridor ist nach der Ersten Gesamtfortschreibung zum Regionalplan (vgl. S. 91) ausdrücklich von Windenergieanlagen freizuhalten. Nicht maßgeblich für das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB sind insoweit die tatsächliche Situation im Plangebiet oder zukünftige Planungen, d. h. die Fragen, ob die Hochspannungsleitung, die Anlass für die Bildung des Korridors gab, bereits vor einiger Zeit zurückgebaut worden ist, der Regionale Planungsverband eine Änderung des „EW 1“ anstrebt oder ob eine Herausnahme des Baufensters nachträglich möglich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Februar 2005 - 4 BN 1.05 -, juris Rn. 8).

- 57 Ohne Bedeutung für den vorliegenden Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB ist auch der Beweggrund der Antragsgegnerin, das Bebauungsplangebiet im Hinblick auf die geplante Windenergieanlage 10 und mögliche Kompensationsflächen weiter als das „EW 1“ zu fassen. Zum einen ist die Festsetzung von Kompensationsflächen auch über den Bebauungsplan hinaus möglich (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB; vgl. OVG M.-V. Urt. v. 20. Mai 2009 a. a. O., juris Rn. 77). Zum anderen folgt der Verstoß gegen das Anpassungsgebot auch nicht daraus, dass die äußeren Grenzen des angegriffenen Bebauungsplans nicht mit denen des „EW 1“ übereinstimmen, sondern daraus, dass mit dem Bebauungsplan Flächen zur Nutzung für Windenergieanlagen festgesetzt werden, für die eine solche Nutzung nach dem Ziel Z 10.1 des Regionalplans ausgeschlossen ist.
- 58 Das sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung des Bebauungsplans erwähnte Zielabweichungsverfahren hinsichtlich des südlichen Teils des Plangebiets ändert nichts am Verstoß gegen das Anpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB), weil eine Zielabweichungsentscheidung bislang nicht ergangen ist. Der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin hat dazu auf entsprechende Nachfrage des Senats erklärt, dass der Antrag auf Zielabweichung im Verwaltungsverfahren abgelehnt wurde und die nachfolgend erhobene Klage noch beim Verwaltungsgericht Dresden anhängig ist (7 K 1798/15). Angesichts der auf ca. 80 ha begrenzten Fläche des „EW 1“ ist der Konkretisierungsrahmen der kommunalen Bauleitplanung durch den angegriffenen Bebauungsplan mit einer Fläche von ca. 188 ha im Übrigen auch dann deutlich überschritten, wenn die beantragte Zielabweichungsentscheidung zugunsten der Antragsgegnerin ergehen sollte, da das Zielabweichungsverfahren nur einen Teil des Plangebiets betrifft.
- 59 Es liegt ferner ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB vor, da es an einer Vollzugfähigkeit des Bebauungsplans fehlt. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ob ein solches Planungserfordernis besteht, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele sie verfolgt, liegt dabei in ihrem planerischen Ermessen. Es ist aber grundsätzlich eine positive Planungskonzeption erforderlich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. März 2012 - 4 BN 9.12 -, juris Rn. 3 m. w.

N.). Eine solche liegt auch dann noch vor, wenn die getroffenen Festsetzungen jedenfalls geeignet sind, einen Beitrag zur Förderung der Planungsziele zu leisten. Davon ist erst dann nicht mehr auszugehen, wenn die Festsetzungen die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung von vornherein verfehlen, etwa weil sie aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehren (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. September 2015 - 4 CN 8.14 -, juris Rn. 13).

- 60 Soweit die Antragsgegnerin darauf abstellt, dass sie mit der Planung eine Feinsteuerung in Bezug auf eine konkrete Standortzuweisung der Windenergieanlagen unter städtebaulichen Gesichtspunkten und aus Gründen der Nachhaltigkeit verfolgt, kann hierin unter Berücksichtigung der ausgeführten Maßstäbe ein legitimes gemeindliches Planungsinteresse gesehen werden, wie es die Bürgermeisterin der Antragsgegnerin in der Normenkontrollverhandlung ausgeführt hat. Der Erforderlichkeit des Bebauungsplans i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB steht jedoch seine fehlende Vollzugsfähigkeit entgegen. Der angegriffene Bebauungsplan kann aus Rechtsgründen offensichtlich nicht vollzogen werden, weil er Festsetzungen trifft, denen unüberwindbare „raumordnerische Schranken“ gegenüberstehen. Da § 1 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB insoweit „ineinander greifen“ (BVerwG, Urt. v. 17. September 2003 - 4 C 14.01 -, juris Rn. 45) ist auf die vorstehenden Ausführung zu § 1 Abs. 4 BauGB Bezug zu nehmen.
- 61 Des Weiteren verstößt der Bebauungsplan gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), weil selbst eine fehlerfrei durchgeführte Abwägung aus von bereits dargelegten Gründen nicht zum selben Abwägungsergebnis hätte führen können (zu diesem Maßstab BVerwG, Urt. v. 22. September 2010 - 4 CN 2.10 -, juris Rn. 2; SächsOVG, NK-Urt. v. 14. Januar 2016 - 1 C 6/13 -, juris Rn. 73). Ob die von der Antragstellerin gerügten Mängel des Abwägungsvorgangs vorliegen, die nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13. Dezember 2012 - 4 CN 2.11 -, juris 9) wie des erkennenden Senats (NK-Urt. v. 30. Mai 2013 - 1 C 4/13 -, juris Rn. 84) nicht die materielle Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans, sondern die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB betreffen, kann dahinstehen.

- 62 Die Verstöße gegen § 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 7 BauGB führen insgesamt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans. Eine Teilunwirksamkeit scheidet aus, da die übrigen Festsetzungen für sich betrachtet keine sinnvolle städtebauliche Ordnung i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB mehr bewirken können und die Antragsgegnerin nach ihrem im Planungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen den Bebauungsplan ohne die Festsetzung des Sondergebiets, das den Hauptteil des Plangebiets einnimmt, nicht beschlossen hätte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. November 2007 - 4 BN 44.07 -, juris Rn. 3 m. w. N.).
- 63 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3 VwGO.
- 64 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

gez.:

Kober

Tischer

Beschluss

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

gez.:

Kober

Tischer